

«ZMSD/Vorschau der Anschrift des Mandante»

STEUERBRIEFing – I. Quartal 2015

«ZMSD/Briefanrede»,

ab dem Jahr 2015 möchten wir Sie mit unserem STEUERBRIEFing einmal im Quartal über steuerrechtliche Entscheidungen und Neuregelungen informieren. So beschäftigen wir uns im ersten Quartal u. a. mit dem Thema „Künstlersozialkasse (KSK)“, das derzeit im Fokus der Rentenversicherungsprüfer steht.

Vielleicht können Sie dem STEUERBRIEFing die ein oder andere aktuelle Entscheidung oder Gesetzesänderung entnehmen, die für Sie interessant ist.

Für weiterführende Informationen zu einzelnen Themengebieten können Sie uns jederzeit gerne ansprechen.

Mit freundlichem Gruß

Knorr & Ristelhuber GmbH

Susanne Knorr

Inhalt

Alle Steuerzahler	2
Die neue Selbstanzeige ab 2015	2
Das neue ElterngeldPlus	2
Neuregelung der Erbschaftsteuer	2
Leerstand und Grundsteuer	3
Vorsorgeaufwendungen	5
Hausierbetreuung ist haushaltsnahe Dienstleistung	3
Für Unternehmer	3
PKW-Überlassung an Ehepartner	3
Überlassung eines zum Betriebsvermögen gehörenden PKW für private Zwecke	3
Überlassung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Fahrzeugs für betriebliche Zwecke	4
Nutzung eines Privatfahrzeugs durch beide Ehegatten zu betrieblichen Zwecken	4
Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bei den Gewinneinkünften	4
Künstlersozialkasse	4
Betriebsveranstaltungen	5
Für Arbeitnehmer	5
Werbungskostenabzug für Berufsausbildungskosten	5

Impressum

Unser STEUERBRIEFing erscheint für Kunden und Geschäftspartner der Knorr & Ristelhuber GmbH. Die Beiträge stellen eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerlichen Gesetzeslage dar und werden nur verkürzt wiedergegeben. Sie ersetzen nicht das individuelle auf die persönlichen Verhältnisse angepasste Beratungsgespräch. Das Rundschreiben wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

Die neue Selbstanzeige ab 2015

die gesetzlichen Regelungen für Selbstanzeigen wurden ab 01.01.2015 geändert. Verschärft wurden unter anderen folgende Punkte:

- Steuerstraftaten sind innerhalb der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen und nicht mehr wie bisher bei einer leichten Steuerverkürzung nur innerhalb der letzten 5 Jahre.
- Für eine wirksame Selbstanzeige ist nunmehr die zusätzliche fristgerechte Zahlung der Hinterziehungszinsen und der hierauf anrechenbaren Zinsen erforderlich.
- Eine Selbstanzeige ist nicht mehr möglich, wenn eine Prüfungsanordnung an Anstifter oder Gehilfen (z. B. Steuerberater) erfolgt. Gleiches gilt wenn ein Amtsträger der Finanzbehörde zu einer Umsatzsteuer- oder Lohnsteuernachschau erschienen ist.
- Bisher war bei einer Steuerhinterziehung von mehr als 50.000 € je Steuerart und Steuerjahr eine Selbstanzeige ausgeschlossen. Es wurde jedoch von einer Strafe abgesehen, wenn zusätzlich zur hinterzogenen Steuer ein Zuschlag von 5 % gezahlt wird. Ab 2015 werden Selbstanzeigen bereits bei einem Schwellenwert von mehr als 25.000 € ausgeschlossen. Zu einer Strafbefreiung kommt es nur noch, wenn bei einer Hinterziehung von mehr als 25.000 € bis 100.000 € ein Strafzuschlag von 10 %, bei mehr als 100.000 € bis zu einer Million ein Strafzuschlag von 15 % und bei mehr als einer Million ein Strafzuschlag von 20 % entrichtet wird.

Erleichterungen gibt es bei der neu eingeführten Zulassung von Teilselbstanzeigen bei Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen. Das gibt dem Steuerpflichtigen wieder die Möglichkeit eine nicht rechtzeitige oder unrichtige Voranmeldung nachzuholen oder zu berichtigen, ohne wie bisher den Tatbestand der Steuerverkürzung zu erfüllen. Straffreiheit tritt im Umfang der Berichtigung ein und die Abgabe einer verspäteten oder unrichtigen Voranmeldung führt nicht zur Tatentdeckung und folglich nicht zu einer Sperre für weitere Selbstanzeigen.

Das neue ElterngeldPlus

Für alle Kinder, die ab dem 1. Juli 2015 geboren werden, kann das sogenannte ElterngeldPlus in Anspruch genommen werden. Dadurch wird bei Eltern, die während der Elternzeit im zulässigen Rahmen Teilzeit (max. 30 Stunden/Woche) arbeiten, der Nachteil durch die Anrechnung der Vergütung auf das Elterngeld gemindert.

Entscheiden sich Eltern für das ElterngeldPlus erhalten sie für einen Bezugsmonat maximal die Hälfte des zustehenden Basiselterngeldbetrags bei gleichzeitiger Verlängerung des Bezugszeitraums des Elterngelds über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus. Je nach Gestaltung der Berufstätigkeit kann das bereits bestehende Basiselterngeld und ElterngeldPlus miteinander kombiniert werden. Bei einem zulässigen Zuverdienst während der Elternzeit kann durch Nutzung des ElterngeldPlus insgesamt der Eltern-

geldanspruch im Vergleich zur herkömmlichen Elterngeldregelung erhöht werden. Eine Anrechnung des Hinzuverdienst wird auch bei dieser Möglichkeit nicht vollständig vermieden.

Neuregelung der Erbschaftsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17.12.2014 in seinem Urteil verkündet, dass die derzeitigen Regelungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes vereinbar sind. Dem Gesetzgeber wurde daher auferlegt, bis zum 30.06.2016 die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu novellieren. Das Bundesministerium der Finanzen hat daher am 27.02.2015 die ersten Eckpunkte zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer veröffentlicht. Dieses Eckpunktpapier ist noch nicht abschließend und nur als Tendenz der späteren Gesetzgebung zu sehen. Es ist demnach davon auszugehen, dass es zu einer Verschärfung der Übertragungsmöglichkeiten von Betriebsvermögen und der bislang gewährten Freistellungsmöglichkeiten kommen wird. Es ist anzuraten, bei noch anstehenden Vermögensübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge von Betriebsvermögen Regelungen zu prüfen, in wieweit es sinnvoller ist, eine Übertragung nach dem derzeit noch anwendbaren Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz durchzuführen. Eine Rückwirkung der Gesetzesänderung kann nach aktuellem Kenntnisstand allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Leerstand und Grundsteuer

Stehen Vermietungsobjekte vorübergehend leer, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Erlass der Grundsteuer zu stellen. Voraussetzung ist, dass bei dem Grundstück der normale Rohertrag um mehr als 50 % gemindert ist und der Steuerschuldner die Minderung des Rohertrags nicht zu vertreten hat. Die Grundsteuer kann in diesem Fall in Höhe von 25 % erlassen werden. Bei einer Minderung des normalen Rohertrags von 100 % ist ein Erlass der Grundsteuer in Höhe von 50 % denkbar. Der Erlass wird nur auf Antrag bis 30.03. des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.

Vorsorgeaufwendungen

Ab dem Veranlagungszeitraum 2015 können Vorsorgeaufwendungen für Beiträge zur Basisversorgung (z. B. Rürup- oder Riesterverträge) bis zu einem Höchstbetrag von 22.172 € als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Der Höchstbetrag orientiert sich zukünftig an dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, die jährlich neu festgelegt werden und ist nicht mehr wie bis zum Veranlagungszeitraum 2014 gültig pauschal auf 20.000 € gedeckelt.

Haustierbetreuung ist haushaltsnahe Dienstleistung

Gute Nachrichten für alle Haustierbesitzer: Mit Urteil vom 04.02.2015 wurde entschieden, dass die Betreuungskosten für eine Hauskatze als haushaltsnahe Dienstleistung abzugsfähig ist. Mit diesem überraschenden Urteil wird den steigenden Haustierfreunden in Deutschland Rechnung getragen. Die ansonsten eher restriktiven Regelungen zur Abzugsfähigkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen wurden damit für Tierbesitzer stark gelockert, so dass es nun auch aus steuerlicher Sicht sinnvoll sein kann ein Haustier fremdbetreuen zu lassen.

Für Unternehmer

PKW-Überlassung an Ehepartner

Bei dem in der Praxis häufig auftretenden Fall, dass Ehegatten ihren PKW unentgeltlich an den Ehepartner überlassen, hat der BFH kürzlich die nachfolgenden drei Fallgruppen entschieden, die Sie kennen sollten:

Überlassung eines zum Betriebsvermögen gehörenden PKW für private Zwecke

Die Privatfahrten des Ehepartners wirken sich auf die Höhe der privaten Nutzung des PKW aus und führen gegebenenfalls dazu, dass der PKW nicht mehr als notwendiges Betriebsvermögen dem Unternehmen zugeordnet werden kann. Stellt das Fahrzeug nur noch gewillkürtes Betriebsvermögen dar, kann die Privatnutzung lediglich mittels Fahrtenbuchmethode und nicht nach der 1%-Regelung ermittelt werden. Darüber hinaus ist die private Mitbenutzung des Ehepartners unschädlich, da alle Privatfahrten mit die Besteuerung der Privatnutzung abgedeckt sind.

Überlassung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Fahrzeugs für betriebliche Zwecke

In dem Fall wurde entschieden, dass bei der Nutzung eines PKWs im jeweiligen Betriebsvermögen der Ehepartner nur in einem Betriebsvermögen der Betriebsausgabenabzug möglich ist. Der BFH versagte den Abzug von pauschal 0,30 € pro gefahrenem Kilometer als Betriebsausgabe bei dem Ehepartner, dem keine eigenen Aufwendungen entstanden sind, sondern das Fahrzeug unentgeltlich zur Nutzung überlassen wurden. Ein grundsätzlicher Betriebsausgabenabzug ist nur in dem Betriebsvermögen möglich, in dem auch die tatsächlichen Kosten getragen werden.

Nutzung eines Privatfahrzeugs durch beide Ehegatten zu betrieblichen Zwecken

Nutzen beide Ehegatten ein Fahrzeug des Privatvermögens zu betrieblichen Zwecken, so kann auch in diesem Fall nur der Ehepartner Betriebsausgaben geltend machen, der auch die tatsächlichen Kosten für den PKW trägt. Ein zusätzlicher Betriebsausgabenabzug bei dem anderen Ehepartner ist nur denkbar, wenn im Rahmen einer Vereinbarung zur Nutzungsüberlassung zwischen den Ehegatten auch eine anteilige Kostenübernahme geregelt ist.

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bei den Gewinneinkünften

Ein weiteres BFH Urteil betrifft den grundsätzlichen Betriebsausgabenabzug von PKW Kosten für Unternehmer:

Wird ein zum Betriebsvermögen gehörender PKW für Fahrten zwischen Wohnung und dem Betrieb des Auftraggebers genutzt, können Kosten nur in Höhe der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dies wurde im Rahmen eines BFH-Urteils vom 22.10.2014 entschieden. Auf die Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten kommt es nicht an. Dies bedeutet für Betriebsinhaber, die nur einen Auftraggeber haben und für ihre regelmäßigen Fahrten dorthin einen betrieblichen PKW nutzen, Einschränkungen bei der Abzugsmöglichkeit von PKW-Kosten soweit diese die Entfernungspauschale übersteigen.

Künstlersozialkasse

Die Deutsche Rentenversicherung prüft derzeit verstärkt bei Unternehmen die Abgabepflicht für die Künstlersozialabgabe. Gemäß dem seit 01.01.1983 existierenden Künstlersozialkassengesetz (KSKG) sind Unternehmer verpflichtet für Werke und Leistungen, die von selbständigen Künstlern und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch genommen werden, eine Abgabe zur Künstlersozialkasse in Höhe von derzeit 5,2 % zu leisten. Künstler oder Publizisten im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind sehr weit zu fassen. Darunter fallen nicht nur Musiker und Schriftsteller, sondern auch Webdesigner, Grafiker, Fotografen und ähnliche Berufsbilder. Selbständig im Sinne des Gesetzes bedeutet, dass die Künstler oder Publizisten auf freiberuflicher Basis arbeiten und nicht in Form einer Handelsgesellschaft (z. B. GmbH, OHG, KG) firmieren. Auch ausländische Künstler/Publizisten fallen unter die Abgabepflicht. Werden Leistungen im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes in Anspruch genommen, ist der Unternehmer verpflichtet, bis spätestens 31.03. des Folgejahres die in Anspruch genommenen Leistungen zu melden. Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind Honorare, Auslagen und Nebenkosten für die künstlerische Leistung. Nicht dazu gehören die Umsatzsteuer, Reisekosten und Bewirtungskosten oder nachträgliche Vervielfältigungskosten.

Ausnahme von der Abgabepflicht stellen nur gelegentlich erteilte Aufträge dar. Gelegentlich im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten, die im Rahmen der Eigenwerbung anfallen und wenn gleichzeitig die Summe der Entgelte aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen 450 € (netto) nicht übersteigen oder in einem Kalenderjahr lediglich bis zu drei künstlerische Veranstaltungen durchgeführt werden.

Betriebsveranstaltungen

Auch für Betriebsveranstaltungen wurde die lohnsteuerliche Behandlung ab 01.01.2015 neu geregelt: Kosten für Betriebsveranstaltungen sind bis zu einer Obergrenze von 110 € pro Kopf lohnsteuerfrei und nur noch der 110 € übersteigende Betrag ist lohnsteuerpflichtig. Der Freibetrag gilt pro teilnehmenden Arbeitnehmer, wobei auch die Kosten für teilnehmende Begleitpersonen (z. B. Ehefrau, Kinder) angerechnet werden. Bei der Ermittlung der Pro-Kopf-Kosten sind zukünftig auch Aufwendungen für den äußeren Rahmen mit einzubeziehen (z. B. Busfahrt, Übernachtung, Saalmiete, Tanzkapelle). Weiterhin gültig ist, dass die Teilnahme an maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr grundsätzlich lohnsteuerfrei ist.

Für Arbeitnehmer

Werbungskostenabzug für Berufsausbildungskosten

Dem Bundesverfassungsgericht wurde zur Entscheidung vorgelegt, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium nicht als Werbungskosten abgezogen werden können, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Wir empfehlen daher die Kosten für die Erstausbildung/Erststudium im Rahmen der Einkommensteuererklärung entsprechend zu erklären, um bei einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine automatische Berücksichtigung der Kosten als Werbungskosten zu erwirken.